

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1805

27 (3.7.1805)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 27. Mittwoch den 3ten Juli 1805.

Landesverordnungen.

a) Die Civil-Uniformen betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß verschiedene kurfürstl. Diener bei Tragung der, durch die kurfürstl. Verordnung vom 27ten Mai 1803. ihnen angewiesenen Civiluniform diejenigen nähern Vorschriften, welche zur Bezeichnung und Unterscheidung dienen sollen, nicht durchaus beobachten, sondern hie und da, die ihrem Dienstverhältniß, Charakter und Rang nicht gebührenden, für höhere Diener bestimmten Auszeichnungen sich anmaßen; so wird aus oben angezogener höchster Verordnung hier nochmals das Wesentliche zur künftigen Nachachtung wiederholt und öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber auch die, durch die höchste Resolutionen vom 22ten vorigen, und 7ten dieses Monats wegen der Alltagsuniform der Räte sämtlicher Kollegien unterdessen erfolgte Abänderung gehörigen Orts angemerkt, und nunmehr sämtlichen Präsidenten und Direktoren der Landeskollegien, auch allen Vorstehern der verschiedenen Departements, so wie sämtlichen Landesobgten und Oberbeamten andurch zur Obliegenheit gemacht, über die pünktliche Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen, und jeden untergeordneten Uebertreter derselben in seine gehörige Schranken zurückzuweisen.

I. Bei allen kurfürstl. Landesdikasterien ist für die Civiluniform sämtlicher Diener eine mittelblaue vorgeschriebene Farbe für den Sonn- und Festtäglichen Gebrauch; und für die werktägliche Uniform die melirt naturelle graue Farbe bestimmt; jedoch mit der für die Alltagsuniform der Räte sämtlicher Kol-

legien und Generalkommissionen durch die höchste Resolutionen vom 22ten vorigen, und 7ten dieses Monats gnädigst beliebten, jedem Kollegialrath frei stehenden Abänderung: daß diese sich der durchaus dunkelblauen Farbe, mit einer vorgeschriebenen Stickerei in Gold, bei der werktäglichen Uniform bedienen können.

II. Die Auszeichnung für die Dikasterien und verschiedenen Departements, geschieht durch bestimmte farbige Kragen und Aermelausschläge für Sonn- und Festtage; für alle Tage aber nur durch einen farbigen Kragen bei denen Personen, bei welchen die Resolution vom 22ten vorigen, und 7ten dieses Monats nicht anschlägt.

III. Die verschiedenen Grade werden durch die Stickerei in Silber bezeichnet; hiezu dienen die Desseln der 3 verschiedenen Hofuniformen.

IV. Das zum kurfürstl. Geheimenraths, und Geheimen-Finanzraths-Kollegio gehörige Personale, in so weit es zur Hofuniform nicht berechtigt ist, trägt für Sonntag mittelblau, mit Kramolskragen und Aermelausschlägen: für alle Tage melirt naturel grau mit Kramolskragen, oder die dunkelblaue Alltagsuniform mit Gold, insoweit solche Kollegialraths-Rang haben. Der erste Archivar trägt für Gallatage die Stickerei in Silber nach dem Desseln der Galla Hofuniform, für Sonn- und Festtage die Stickerei nach der mittlern Hofuniform, und für Werkstage die Stickerei nach dem Desseln der täglichen Hofuniform in Silber. Die übrigen Räte beim Archiv, Geheimen-Sekretariat und bei der Geheimen-Registratur, tragen auf ihrer Sonntaguniform die Stickerei nach der Sonntags-Hof-

uniform, und auf der Werktagsuniform das Dessen der täglichen Hofuniform.

V. Präsidenten, Direktoren, Vicepräsidenten, Oberhofrichter, Hofrichter, Vicekanzler, Oberhofgerichtsräthe, Landvögte und Obervögte sind berechtigt, die nämliche Stickerei in Silber auf ihre Civil-Gallauniform zu tragen, welche die Galla-Hofuniform bezeichnet.

VI. Kollegialräthe der Hofraths- und Kirchenkollegien und des Oberhofgerichts, ferner Hofgerichtsräthe und Sekretarien des Oberhofgerichts, wenn letztere Kollegialraths-Karakter haben; so wie bei den Landstellen: Landbeamte, die Hofraths- oder Oberamtsraths-Karakter haben; endlich beim Medicinaldepartement: Oberhofräthe und Hofräthe tragen an Galla- und Sonntagen die Stickerei auf farbigen Krügen und Ärmelausschlägen, nach dem Dessen der sonntäglichen Hofuniform, für alle Tage aber, die einfache Stickerei nach dem Dessen der Alltags-Hofuniform auf dem farbigen Krügen.

VII. Alle Kollegialassessoren, alle Sekretarien und Registratoren mit Rathskarakter, alle Landbeamte ohne Rathskarakter, auch Amtsassessoren und Receptoren des ersten Grads, sodann beim Medicinaldepartement, alle Medicinalräthe und Physici tragen die einfache Stickerei in Silber auf ihren Sonntagsuniformen, nach dem Dessen der alltäglichen Hofuniform; für alle Tage aber nur mit Silber gestickte Knopfbücher auf dem farbigen Krügen.

VIII. Sekretarien und Registratoren ohne Rathskarakter, so wie bei den Landstellen, Receptoren des zweiten Grads, und beim Medicinalfach, Doktoren mit Rathskarakter, Oberlandchirurgen, vorstehende Akkoucheurs ic. tragen auf der Sonntagsuniform gestickte Knopfbücher mit der gestickten einfachen Lisière; auf dem farbigen Krügen, auf der Werktagsuniform nur gestickte Knopfbücher.

IX. Gleich den Kanzlisten ohne Sekretärs-Karakter, tragen auch bei Landstellen die Buchhalter und Oberamts-Sekretarien, und beim Medicinalfach gewöhnliche Landchirurgen, Akkoucheurs und Thierärzte auf der Sonntagsuniform, zwei gestickte Knopfbücher am farbigen Krügen, ohne Lisière; und auf der All-

tagsuniform nur einen farbigen Krügen ohne alle Stickerei.

X. Die unterscheidende Farbe der Krügen und Ausschläge, die in der Regel von Tuch sind, ist: für die Hofrathskollegien — Scharlachroth. Für das Oberhofgericht — dunkelviolett, und zwar von Sammet. Für die Hofgerichte — dunkelviolett in Tuch. Für die weltlichen Räte und Diener der drei Kirchenkollegien, — entweder die Farbe des Kollegii, bei welchem sie hauptsächlich angestellt sind, oder wenn sie irgendwo für eines dieser Kirchenkollegien angestellt sind, die Farbe der Hofgerichte. Geistliche Räte tragen — auch wenn sie bei Rath erscheinen die gewöhnliche Kleidung ihres Standes. Für das Medicinaldepartement — schwarz. Für Landbeamte, — Pfirsichblüth, oder Rosenfarb.

XI. Weste und Beinkleider sind für Sonntags- und Festtage weiß, mit Metallknöpfen von der Farbe der Stickerei; für alle Tage nach Belieben.

XII. Die Kollknöpfe für beiderlei Uniformen in Silber gestickt, sind glatt und von weißem Metall, für die dunkelblaue mit Gold gestickte Alltagsuniform der Kollegialräthe aber von gelbem Metall.

XIII. Der Schnitt der Gallauniform so wie der Sonntäglichen, richtet sich nach der Galla- und Sonntäglichen Hofuniform; die alltägliche kann nach Belieben mit oder ohne Brustklappen getragen werden.

XIV. Die Hüte sind dreieckig mit goldenen Kordons und Schleifen.

XV. Die Degen mit Dragons gleich denen der Hofuniform, doch sind die Bouillons an Hut und Degen nur für die Präsidenten, Direktoren, Geheimen-Hofräthe und die mit solchen in gleichem Rang stehen. Verordnet im kurfürstl. Geheimenrath den 14ten Jun 1804.

b) Den Einzug der Beiträge zu den Brandentschädigungen des vorigen Jahrs betreffend.

Es sind nun über 3 Monate verflossen, daß der Einzug der Beiträge zu den vorjährigen Brandentschädigungen in der Maaße verfügt worden ist, daß man es gerne sehen werde,

wenn von einer hierauf eingegangenen Baarschaft von 150 fl. bis 200 fl. die Anzeige hieher gemacht werde. Nur von wenigen Stellen erfolgte dieß, und die meisten stehen bis jetzt noch mit der nach der Brandversicherungs-Ordnung (Abschnitt IV. S. 1.) hieher einzuschickenden Tabelle über den summarischen Vertrag der von Ort zu Ort erhobenen Brandgelder, und etwaigen Ueberflußgelder zurück. Damit die Disposition hierüber in Bälde geschehen könne, werden alle jene Ober- und Aemter, auch Partikular-Recepturen, welche dießfalls im Rückstand haften, an die schnellste Eintreibung der etwa noch nicht erhobenen Brandgelder zu dem allgemeinen badischen Versicherungsinstitut, und im Altbadenbadischen Landesantheil zu der für solchen noch fortdauernden separaten Affekurationsanstalt, sofort an die längstens binnen 3 Wochen zu bewirkende berichtliche Einsendung der summarischen Einzugstabelle hiermit nachdrücklich erinnert. Verfügt Karlsruhe den 15ten Juni 1805. bei dem kurfürstl. Hofrathskollegio 2ten Senats.

o) Die Aufnahme isolirt stehender Gebäude in das Brandversicherungsinstitut betreffend.

Sowohl in dem 10ten badischen Organisationsedikt Abschnitt I. S. 5. als in der neuen Brandversicherungs-Ordnung vom 7ten Sept. 1803. Abschnitt I. Lit. A. S. 2. ist in Absicht des Beitritts der neuen Lande zu der vereinigtsten Brandversicherungs-Anstalt enthalten, daß so lange die Mehrheit der Gebäude-Eigenthümer in einer Gemarkung sich zu diesem Beitritt nicht freiwillig versteht, aus dem in ersterm angegebenen Grunde nicht gestattet werden könne, daß bloß einzelne Gebäude aus solchen Gemarkungen, welche in jenes Institut noch nicht angenommen sind, demselben einverleibt werden. Die Folge dieser Zurückweisung hat bereits mehrere Individuen die den dringenden Wunsch zur Zulassung geäußert und wiederholt haben, bloß wegen der Indolenz der Mehrheit ihrer Kommungengenossen getroffen. Gleichwohl haben einige Personen, besonders in der Pfalzgrafschaft, welche isolirte Gebäude auf der umliegenden Orts-

gemarkung besitzen, neuerlich nachgesucht, daß zu ihren Gunsten bei den eintretenden besondern Verhältnissen von jener erkludrenden Verfügung abgegangen werden möchte. Dieser Ausnahme wird nun mit eingeholter Genehmigung des kurfürstl. Geheimenraths-Kollegii hiermit dahin Statt gegeben, daß dieselbe nur bei jenen Gebäuden, welche ganz isolirt in einer nicht eintretenden Gemarkung, und nahe an einer bereits im Verband stehenden liegen, jedoch unter folgenden Bedingungen anwendbar seyn solle, daß ein hierum nachsuchender Eigenthümer solcher einzeln stehender Gebäude, welche ihrer Konstruktion nach keine Besorgniß der Innern Feuergesährlichkeit, nach dem vordersamst bezubringenden Zeugniß von obrigkeitlich aufgerufenen Experten, erwecken: a) Nicht nur auf seine Kosten jeweils eine extraordinäre Feuerschau von Seiten des nächsten in der Societät befindlichen Orts in so lange, bis die Baulichkeiten in dem eigenen Gemarkungsort ebenfalls in dieselbe aufgenommen worden, sondern auch b) die dem Umfang und dem Affekurationswerth sein: Gebäude angemessene nähere Vorschrift wegen eigener Anschaffung von Feuerschgeräthschaften sich gefallen lassen müsse, hiernächst daß er auch c) den jeweils ausgeschriebenen Beitrag zu den Brandschädigungen entweder an die im Amt aufgestellte Partikular-Receptur, oder an die Vorgesetzte des nächstgelegenen immatrikulirten Orts auf den ersten Aufruf unverzüglich und zwar so lange zu entrichten habe, bis der Ort selbst, zu dessen Gemarkung seine Gebäude gehören, jener Anstalt einverleibt worden. Verfügt, Karlsruhe beim kurfürstl. Hofrathskollegio, 2ten Senats, den 22ten Juni 1805.

Rechtsbelehrung.

d) Wegen Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Die kurbadische Gesetzgebung über die Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen reducirt sich auf vier Hauptsätze: 1) Die allgemeine Regel, oder der bestimmte Wille des Gesetzgebers ist der: die Kinder sollen in der Religion des Vaters erzogen werden. 2) Daß

Gesetz in Rücksicht auf die Wünsche der Staatsbürger, denen es soviel freien Spielraum lassen will, als ohne Nachtheil für das gemeine Wohl in einem Staate von gemischten Religionsverhältnissen, und bei den übrigen Individualitäten, welche den hiesigen umwinden, statt finden kann, erlaubt den Eheleuten, bei Eingehung ihrer Ehe, eine getheilte Erziehung zu verabreden, damit jeder Theil die Kinder seines Geschlechts, wenn ihm die Vorsehung dergleichen beschert, und er darinn einen Trost findet, zu seiner Religion anziehen möge. 3) Es verbiethet aber während der Ehe neue Verträge zur Abänderung der durch stillschweigende Bewilligung des gesetzlichen Zustandes, oder durch ausdrückliche Abrede bei Eingehung der zu Stand gekommenen Normen zu machen. 4) Es gestattet nicht, daß der überlebende Theil nach aufgelöster Ehe, die Kinder zu einer andern Confession erziehe, als welcher sie durch vorgedachte Normen auch bei fortdauerndem Leben des andern früher verstorbenen Ehegatten, angehört haben würden.

In unseren Tagen, wo man so schnell auf Theorien hin abspricht, die Erfahrung so ungern zu Rathe zieht, und so schnell über Staatsmaasregeln widrige Urtheile fällt, hat diese Gesetzgebung ebenfalls nachtheiligen Privatbeurtheilungen nicht entgehen können. Manche davon sind von der Art, daß sie in einem veränderten Gesichtspunkt ihren Anlaß finden, den der Beurtheiler aufstellt; über diese sieht eine Staatsreglerung hinweg, welche auf dem Bewußtseyn ihrer Würde ruhet, denn indem sie jedem Beurtheiler die Freiheit gönnet, seinen eignen Standpunkt in der Welt zu nehmen, und ihn für den besten anzusehen, erwartet sie dafür von jedem auch die Billigkeit, ihren eigenen Standpunkt, geleitet durch die ihr vorliegende Staatsregierung nehmen, und den für pflichtgemessen anerkennen zu dürfen. Unter diese Kategorie gehört neben andern ein Einwand, den man vernehmen muß, als ob die ad 2. abgeschlossene Befugniß, die Kinder alle in der Mutterreligion zu erziehen, und die weiter ad 3. u. 4. verordnete Unveränderlichkeit der Erziehungs-

normen der Freiheit des Staatsbürgers ohne Noth zunahm träten; indessen diejenigen Personen, welche die seit der Reformation mit erlaufenen Religionsstreitigkeiten, oder auch nur die Verhältnisse der Staatsbürger in den gemischten Theilen der hiesigen Kurlande zu Rath ziehen, werden die praktische Ueberzeugung wohl gegründet finden, daß nur diese Unveränderlichkeit dem so regen Kirchenerweiterungs-Sinn einigermaßen Einhalt thun könne, der noch manchen Personen aus allen drei christlichen Kirchen des Landes eigen ist, und der in seiner Wirksamkeit nicht sowohl durch mißgeleitete Religiosität, als durch Berechnung der Kirchspielsvortheile und Lasten, die an den verschiedenen Orten verschieden sind, unterhalten wird, und daß selbst die noch mit Einschränkungen zugelassene Vertragsfreiheit der Eltern schon wieder zu so manchen Auswechslungs- und Vereitelungsversuchen Anlaß gegeben hat, die es problematisch zu machen beginnen, ob eine ohne Nachtheil für Ruhe und Einigkeit im Staat, auch nur diese eingeschränkte Vertragserlaubnis werde fort-dauern lassen können, und ob man nicht sich, so ungerne es geschehen würde, genöthigt sehen müßte, alles unter das eiserne Joch einer ausnahmslosen Gesetzesregel zu beugen.

Wenn hingegen unter dergleichen Privatbeurtheilungen auch solche mit unterlaufen, welche eine unrichtige Ansicht des Gesetzes zum Grunde haben, und daher zu zweckwidrigen Anwendungen desselben leiten können; dann achtet man sich dadurch aufgefordert, mittels ihrer Berichtigung die ordnungsmäßige Anwendung des Gesetzes zu sichern. Hieher gehört nun der Einwand, daß es hart sei, solchen Personen, welche aus andern Landen in die hiesigen Lande eintreten, ihre ehelichen Verhältnisse dadurch zu verrücken. Eine bekannte Sache ist es, daß jede Ehe gerichtet werden müsse nach dem Gesetz, unter welchem sie eingegangen, und nach dem Vertrag der threnthalben auf eine Art geschlossen wurde, die den Rechten jenes Orts, für den sie eingegangen wurde, gemäß war; — eine bekannte Sache ist es ferner, daß die diesseitigen Gesetze demjenigen dessen Ehe nicht unter der

Herrschaft der hiesigen Gesetze kontrahirt wurden, die Freiheit lassen, seine vorhin stillschweigend oder ausdrücklich angenommene Erziehungsregeln zu ändern und fester zu bestimmen, ehe er unter die Herrschaft der hiesigen Gesetze tritt, weßfalls bei Einführung des Religionsedikts dazu eine einjährige Frist allen damallig hiesigen Unterthanen gegönnt wurde; eine bekannte Sache endlich ist es, daß ein jeder erst nach Verfluß eines Jahrs durch seinen Aufenthalt in einem Kirchspiel für stillschweigend theilnehmend an den Rechten der Kirchspielsgenossen geachtet werde (S. das Regierungsbblatt von 1803. Nro. 24. Kubro: Copulirte Nro. 7. und von 1804. Nro. 35.)

Hieraus folgt, daß ein Fremder, der in gemischter Ehe lebt und in das Land kommt, a) bei der Frage, welche Regel bei Erziehung seiner Kinder anzunehmen sei, nicht aus den hierländischen Gesetzen, sondern aus jenen, unter deren Herrschaft er seine Ehe geschlossen hat, und aus denen nach solch dortseitigen Gesetzen gültigen Verträgen stehet, so wie z. E. in den Erziehungsgesetz- oder Dotalverhältnissen, also auch in jenen, welche die Kindererziehung betreffen, beurtheilt werden müsse; b) daß ihm und seiner Ehegattin gemeinschaftlich oder auch nach etwaigem Absterben des Einen dem überlebenden Theil im Lauf des ersten Jahrs nach dem Eintritt in das Land, in Bezug auf die Aenderung jener Regel, durch neue Verträge oder Entschliessung, alle die Freiheit unbenommen verbleiben, die er vermög jener vortigen Gesetze hatte, welche für seine Ehe in diesem Jahr noch geltend sind; c) daß derjenige, der diesen Zeitraum ohne Aenderung verstreichen läßt, sich aber so wenig über die nachmalige Unabänderlichkeit beklagen könne, als die Landeseingebornen, welche den ihnen gegönnten Termin haben verstreichen lassen, sondern sich die Rechtsgleichheit mit diesen, als Folge seiner angenommenen Staatsbürgerschaft, in diesem, wie in allen andern Stücken gefallen lassen müsse. Verkündet Karlsruhe aus kurfürstl. Geheimrath.

Provincial-Verordnungen.

e) Inventur- und Theilungswesen.

Ihre kurfürstl. Durchlaucht haben inhaltlich höchster Entschliessung vom 7ten dieses G. R. N^o. 2175. die in dem Provinzialblatt No. 10. vom 10ten März laufenden Jahrs Sub Lit. C. bekannt gemachte Verordnung vom 22ten Februar laufenden Jahrs, über die Inventuren bei Trennung oder Eingehung einer Ehe, durch nachfolgende Bestimmungen dahin näher erläutert: daß 1) Bei Personen, welche vor der ergangenen Verordnung in den Wittibstand gekommen, und bei welcher keine minderjährigen Kinder vorhanden sind, die Errichtung einer Inventur nicht nöthig sei, wo aber Minderjährigen vorhanden sind, und schon ein Privatinventarium gestellt sei, dieses lediglich von den, für die Minderjährigen anzuordnenden Vormündern eingesehen, und wenn von denselben hiebei nichts zu erinnern gefunden wird, es bei dieser Privatinventur belassen, und lediglich das Inventarium in ordine ad Deponendum übergeben, falls diese aber die obrigkeitliche Inventur nöthig finden sollten, solche alsdann vorgenommen werden, wo hingegen bei vorhandenen Minorenen noch kein Inventarium bestche, die obrigkeitliche Inventur eintreten solle. 2) Von neu angehenden jungen Eheleuten ihr Zubringen in die Ehe gemeinschaftlich, und wenn die Ehefrau minderjährig, entweder mit ihren Aeltern, oder ihrem Vormund, und wenn sie großjährig ist, mit einem auszuwählenden, und obrigkeitlich zu verpflichtenden Beistande bei dem einschlägigen Amte summarisch angezeigt, und dafür 3) die Kommissionsgebühr nach Verhältniß der Geschäftsdauer, so wie sie der Tarif für Kommissionen in Loco vorschreibt; bestimmt endlich 4) Ausrußscheine bei Wittibern und Wittwen nicht eher, als bis sie ihre Inventarien verordnungsmäßig gestellt haben, erthellet, bei neu angehenden jungen Eheleuten aber diese Inventur erst nach eingegangener Ehe, und zwar innerhalb vier Wochen, von dem Antritte des Ehestandes anfangend vorgenommen werden solle. Diese gnädigste Verordnung wird daher hiedurch

zur allgemeynen Wissenschaft bekannt gemacht, und besonders den Aemtern und Stadträthen die genaueste Befolgung derselben aufgegeben. Mannheim den 17ten Juni 1805.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgraffschaft.
Vdt. Kessler.

F) Verboth der Bittgänge.

Bei dem kurfürstl. Hofraths-Kollegio dahier ist die amtliche Anzeige geschehen, daß, unerachtet der von der ehemalig kurfürstlich rheinpfälzischen gnädigst angeordneten unmittelbaren Spezialkommission in geistlichen Angelegenheiten für die rheinpfälzische Lande bereits unterm 12ten Mai 1802. erlassenen, und zeltzher wiederholten Verordnung, in Betreff der Aufhebung der Bittgänge, dennoch am zweiten Pfingstfeiertage dieses Jahrs eine Art von Prozession von hieraus zwar ohne Geistlichen, aber mit Fahnen nach Waghäusel gegangen seie, und auf dem Rückwege durch das ungeziemende Betragen der, solcher belgewohnt habenden Personen Anlaß zur öffentlichen Vergerniß und Unordnungen gegeben hätten. Da nun hierdurch ein neuer Beweis hervorgehet, wie wenig derartige Bittgänge ihrem ursprünglichen frommen Zwecke entsprechen, sondern vielmehr der in oben angezogener Verordnung bemerkte Nachtheil derselben, durch Störungen in dem Gewerbsfleisse, Schaden an der Gesundheit, und Abweichungen vom Sittengesetze, sich bestärket, so wird dieselbe andurch mit dem Anhange erneuert, daß ihre Uebertretung in Zukunft unter die Eigenschaft von Polizeivergehungen werde gesetzt, und die Uebertreter mit nachdrucklicher Strafe werden belegt werden. Welches andurch zu jedermanns Wissenschaft, und sämtlichen Aemtern der Rheinpfalz zur Anweisung der Ortsvorstände ihrer unterhabenden Gemeinden mit dem Anhange bekannt gemacht wird, die strengste Aufsicht auf die Dagegenhandelnden, ihrer Bestrafung wegen zu pflegen. Mannheim den 10ten Juni 1805.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgraffschaft.

Vdt. Karg.

g) Das Ausweichen auf den Straßen betreffend.

Da die bisshertige Verordnungen wegen des Ausweichens auf den Straßen nicht wie geschehen sollte, befolgt worden sind, so findet man sich andurch bewogen wiederholt zu befehlen: Daß jedes Fuhrwerk dem andern auf der halben Straße rechts ausweichen, die Reitende aber die Fußpfade meiden sollen. Jeder dagegen Handelnde, ist auf einlangende Klage, von den Vorgesetzten des ersten Orts anzuhalten, und in zwei Rthlr. Strafe nebst Schaden und Kosten zu verurtheilen, im Fall sich aber derselbe einer Beleidigung oder Mißhandlung schuldig gemacht hätte, an das Amt einzulieferen, dem überhaupt über jeden derartigen Straffälle unter Einwendung des Geldes die Anzeige zu machen ist. Sämtliche Aemter haben für die gehörige Publikation dieser Verordnung zu sorgen, und über deren Vollstreckung genau zu wachen. Mannheim am 11ten Juni 1805.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgraffschaft.
Vdt. Kof.

Bekanntmachungen.

Vermdge gnädigster Entschliesung des kurfürstl. hohen Geheimenraths-Kollegii d. d. 3oten v. M. soll auf die Gemeinde Barga zu Tilgung der dasigen Kirchenbauschulden gegen Verpfändung gemeiner Güter die Summe von fl. 2000 zu landläufigen Zinsen aufgenommen werden: es hat sich daher, wer zu Darlehung dieser Summe entweder im Ganzen oder Theilweise gesonnen ist, je eher je lieber bei hiesigem Amte zu melden, und das Nähere zu vernehmen. Neckarschwarzach den 27ten Juni 1805.

Kurfürstliches Amt.

Beckert.

Thilo.

Nachdem nunmehr von kurfürstlich hochpreislichem Hofgericht die durch diesseitiges Amt am 25ten April l. J. zu Kirchheim vorgenommene Versteigerung der gräflich von Eisingen'schen Zehendrechte allda, und zu Pleidart'sforst nach denen damals ausgehaltenen ersten sieben Bedingungen, jedoch in der Art genehmiget worden, daß das letzte inzwischen erfolgte Nachgeboth von 6800 fl. noch auf wei-

tere zwei Monate von der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an affigiret, und zugleich der bisher auf die Zehendgefälle angelegte Arrest insoweit aufgehoben seyn solle, daß dem Streiger der freie Bezug des Zehendens belassen werde, so wird dieses hiemit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich verkündigt. Heidelberg den 17ten Juni 1805.

Kurfürstl. badisches Amt Oberheidelberg.
E. A. Heim. Dümge.

Da man gelegentlich des erledigten Schuldendienstes zu Pbiltspsburg beschlossen hat, eine Wettprüfung sämtlicher Schullehrer, welche aufgedachten oder seiner Zeit auf andere Schuldienste Anspruch machen wollen, um solche in der Tabelle gehörig collociren zu können, auf den 13ten und 14ten des kommenden Monats August vorzunehmen: so werden dieselben auf die bestimmten Tage unter Mitbringung ihrer von geistlichen und weltlichen Ortsvorständen ausgefertigten Sittlichkeitszeugnissen hieher vorgeladen. Bruchsal den 25ten Juni 1805.

K. K. Kirchenkommissionskanzleihandschrift.

Gerichtliche Aufforderungen.

Die Thomas Gauthlerischen, und Dschenreutherischen Relikten werden öffentlich anmit vorgeladen, sich binnen 3 Monate dahier zu dem Empfange der Ihnen zukommenden Hälfte der Peter Gauthlerischen Forderung an die von Jägerische Debitmasse unter dem Rechtsnachtheile zu melden, daß sonst dieser ihr Anteil unter die übrigen Gläubiger pro rata deren Forderungen vertheilt werden sollen. Mannheim den 9ten April 1805.

Kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft,

Freiherr v. Hacke.

Courtn.

Stein.

Die unbekanntten Gläubiger des in Gant gerathenen hiesigen Burgers und Schuhmachermeisters Simon Welz, werden hiermit, und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Ausschusses von gegenwärtiger Gantmasse vorgeladen, den 4ten künftigen Monats Juli Morgens um 9 Uhr ihre Forderungen dahier anzuzeigen, und die zum Beweise derselben

Richtigkeit besitzenden Urkunden vorzulegen. Mannheim den 28ten Mai 1805.

Kurfürstliches Stadtvogelamt.

Rupprecht.

Lucas.

Vdt. Zell.

Die unbekanntten Gläubiger der in Konkurs gerathenen Lorenz Strohschen Eheleute zu Schatthausen werden andurch aufgefordert, zur Liquidation ihrer Forderungen und dem Streit über den Vorzug Donnerstag den 25ten Juli Morgens 8 Uhr bei Strafe des Ausschusses von gegenwärtiger Masse dahier bei Amt zu erscheinen. Neckargemünd den 25ten Juni 1805.

Kurfürstliches Amt.

Reidel.

Nettig.

Der dahier zu Weinheim zwar gebürtige, aber schon mehrere Jahre mit einem für seine Ehefrau ausgegebenen fremden Weibsbilde auswärtig, und besonders im Odenwalde herumgezogene, unlängst wegen Diebstahl dahier gefänglich eingezogene Johann Rückert, hat in der heutigen Nacht Gelegenheit gefunden, seiner Verwahrung zu entgehen. Der flüchtige ist 38 Jahre alt, kleiner Statur, mit blaßmagerem und langem Gesichte, grauen, schielenden, immer niedergeschlagenen Augen, schwachem ins braunrothe fallendem Barte, kurzen braunen Haaren, länglicher Nase, und etwas großem Munde; trug bei seiner Entweichung einen alten Kittel von werkenem Tuche ohne Kamisol, zerrissene leinene Beinkleider, Schuhe ohne Schnallen, und einen alten hinten abhängenden dreieckigten Hut. Jede Obrigkeit wird auf denselben mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, um ihn im Verretungsfalle arretiren, und gegen Erstattung der Kosten anher ausliefern zu lassen. Weinheim am 18ten Junij 1805.

Kurfürstlich badisches Amt.

Wethorn.

Kauf-Anträge.

Bei dem hiesigen kurfürstl. Schafzuchtinstitut, welcher schon im Jahr 1789. mit einer unmittebar aus Spanien gebrachten Anzahl Bidder- und Muttertschafe von der bekannten feinen Mertnos Race gegründet worden, ist

bis jetzt die Zahl der, theils von diesen Original-Spanischen Schafwidern und Schafmüttern, theils von erstern und den ihnen beigegebenen Landmutter-Schafen nachgezogene, achtspanischen und veredelten Schafen dahin angewachsen, daß ein Theil davon für den Zweck der Veredlung den herrschaftlichen und Landeschäferereien entbehrlich wird, und daher mit höchster Erlaubniß Sr. kurfürstl. Durchlaucht zum öffentlichen Verkauf, wozu hiermit der 3te Juli d. J. anberaumt wird, folgende Stücke ausgesetzt werden können, als: 100 Stück von Original-Spanischen Widern und Mutterschafen von der Merinos Race nachgezogene Widder von 2 bis 6 Jahren, 100 bis 200 Stück von spanischen Widern von dieser Race, und von, durch Widder von der nämlichen Race bis in den 4ten Grad veredelten Landmutter-Schafen nachgezogenen, also nun im 5ten Grad veredelten Widderlämmern; und 300 St. veredelte Landmutter-Schafe von verschiedenem Alter und verschiedenen Veredelungsgraden. Diejenigen, welche auf eine gleiche vortheilhafte Veredlung ihrer Schäferereien den Bedacht nehmen und zu diesem Ende diese Veredelung, wobei die Schafe einzeln und in kleinen Parthien werden ausgesetzt werden, benutzen wollen, werden demnach eingeladen, sich auf bemeldten 3ten Juli auf dem kurfürstl. Kammergut Gottsau bei Karlsruhe, einzufinden. Gottsau den 20ten Juni 1805.

Kurbadische Schäferel-Direktion und
Oekonomieverwaltung.

Bis kommenden Mittwoch den 10ten dieses Nachmittags um 2 Uhr, werden in der kurfürstl. Gefällverwaltung Ladenburg von dathiesigem Speicher in einzeln Parthien, 150 Mtr. Gerste, 600 Mtr. Spelz, 100 Mtr. Haber; und bis Samstag den 6ten dieses Nachmittags um 2 Uhr zu Weinheim auf dem kurfürstl. Fruchtspicher im Schloß in einzeln Parthien, 100 Mtr. Gerst, 300 Mtr. Spelz, sämtl. 1804r Gewächs gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu die Liebhaber hiermit höchlichst eingeladen werden. Ladenburg den 1ten Juli 1805.

Kurfürstliche Gefällverwaltung allda.
Ludwig.

Dienstnachricht.

Se. kurfürstl. Durchlaucht haben gnädigst geruht, für die Stadt Heidelberg 1) den bisherigen Justizrath Baurttrel dahier zum Stadtdirektor daselbst; 2) der bisherige Stadtschreiber zu Heidelberg Sartorius zum Beamten bei dem Stadtvogelamte daselbst mit dem Charakter als Amtmann. 3) Der bisherige Registrator und Rentmeister Weber ebenfalls als Beamten mit dem Charakter als Amtmann. 4) Die dortigen Stadtrathsassessoren Pösz, und Wund mit dem Charakter als Stadtvogelamts-Assessoren zu ernennen. Mannheim den 26ten Juni 1805.

In fidem, Karg.

P.N. Wegen Mangel des Raums folgen die Kirchenbuch-Auszüge nach.

Fruchtpreise und Viktualienbeschaffung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Güter die Maß fr
	Juni	Juli	Korn fl. fr.	Gerst fl. fr.	Spelz fl. fr.	Kern fl. fr.	Haber fl. fr.	Kund Brod 4 Pfd fr.	Weck für 1 fr. à 2 fr. Loth	Gem. Brod à 2 fr. Loth	Schaf		Schwein		
											fr.	fr.	fr.	fr.	
Manheim	27	—	7 39	6 42	6 18	12 —	4 1	15½	5	11½	10	7½	8½	—	5
Heidelberg	25	—	8 9	6 37	6 5	12 27	3 58	13	6	15	9½	7	8½	9	5
Bruchsal	19	—	10 —	8 —	7 30	16 30	4 24	11½	4½	13	9	7	8½	9	—
Bretten	27	—	—	6 45	7 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—